

Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen der Universität Paderborn

(Stand: 01.08.2008)

Aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) und des § 7 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) ist die Universität Paderborn gehalten, unter Beachtung der mit RdErl. des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NW (MIWFT), Az: 111 – 3.04.01 vom 14.02.2008 bekannt gegebenen Vergaberichtlinien für Hochschulen bei der Vergabe von Aufträgen ein geordnetes Vergabeverfahren einzuhalten.

Solche Verfahren sind notwendig, um dem Vertrauen der Bieter auf transparente, diskriminierungsfreie und faire Verfahren Rechnung zu tragen. Des Weiteren müssen die Rahmenbedingungen es ermöglichen, eventuelle Vergabebeschwerden prüfen zu lassen. Darüber hinaus gebietet der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit den finanziellen Ressourcen für Lehre und Forschung vor der Vergabe von Aufträgen, für die Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen immer das wirtschaftlichste Gebot ermittelt zu haben. Nicht zuletzt dienen die folgenden Regelungen dem Schutz der am Vergabeverfahren beteiligten Angehörigen der Verwaltung und der Hochschuleinrichtungen vor Korruptionsvorwürfen und zunehmend auch vor Rechtsschutzersuchen von Bietern vor den Verwaltungsgerichten.

Bei der Vergabe ist auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen zu achten. Dabei sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Leistungen, bei denen dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, sind möglichst in Lose oder nach Losen aufgeteilt (Teillöse) zu vergeben.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage von Ziffer 1.4 der „Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 der HWFVO“ gelten für die Universität Paderborn für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nachfolgende Regelungen.

1 Auftragsvergaben

Sofern die Vergabeverordnung (VgV) oder sonstiges höherrangiges Recht nichts anderes bestimmen, sind die folgenden Bestimmungen bei der Auftragsvergabe zu beachten.

1.1 Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte von 206.000,- €

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, sofern bei der Bewilligung von Finanzierungsmitteln, die von dritter Seite oder aus einem Zentralkapitel des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellt wurden, keine anders lautenden Vorgaben gemacht wurden (Förder- oder Drittmittelmaßnahmen).

(2) Bei Vorgaben durch einen Drittmittelgeber/Land sind die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Auflagen und Bedingungen zwingend zu beachten. Soll hiervon im Einzelfall abgewichen werden, so ist dies vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem Fördergeber schriftlich abzuklären.

1.1.1 Liefer- und Dienstleistungen (VOL)

(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind unter Beachtung der Vorschriften des § 7 der HWFVO die Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL, SMBl. NRW. 20021) **nur** anzuwenden, **soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.**

(2) Für Auftragsvergaben der Universität Paderborn auf der Grundlage der „Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ gelten zusätzlich die „Vertragsbedingungen des Landes NRW“ (VB-NRW und ZVB-NRW mit VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kurzfassung gilt bis zu einer Auftragshöhe von 20.000 €; die Langfassung ab einer Auftragshöhe von 20.000 €.

(3) Für den Bereich der Informationstechnik gelten ergänzend die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) entwickelten „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Es gelten außerdem die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW.

(5) Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z. B. Jahresvertrag) zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die sonst den Betrag von 20.000 € nicht erreichen.

1.1.2 freiberufliche Leistungen (VOF)

Unterhalb des Schwellenwertes von 206.000 € findet die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) **keine Anwendung** (§ 2 Abs. 2 VOF). Daher erfolgt die Vergabe nach den unter Ziffer 1.1.1 Abs. 1 genannten Vorschriften.

2 Wahl der Vergabeart

(1) Für die Wahl der Vergabeart gilt grundsätzlich, dass der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorgehen muss (§ 7 Abs. 1 HWFVO).

(2) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschl. etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen (§ 3 Abs. 1 VgV).

(3) Zusammenhängende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleine Aufträge aufgeteilt werden, um die hier genannten Vorschriften zu umgehen.

2.1

Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung hat **grundsätzlich Vorrang** vor der beschränkten Ausschreibung bzw. freihändigen Vergabe und **muss** angewendet werden, wenn nicht ausnahmsweise die Natur des Geschäfts (z. B. die Eigenart der Leistung) oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 3 Nr. 2 VOL/A).

2.2

Beschränkte Ausschreibung

(1) Ein Rechtfertigungsgrund gem. Ziffer 2.1 für ein Abweichen vom Grundsatz des Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung ist bei Vergaben **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000 €** ohne Umsatzsteuer anzunehmen, da dann davon auszugehen ist, dass die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Ab einem geschätzten Auftragswert über 100.000 € ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, soweit keine anderen Gründe vorliegen (§ 3 Nr. 3 VOL/A).

(2) Die Zahl der einzuholenden Angebote im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrags. Es sind mehrere Bewerber (im Allgemeinen mindestens 5) zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

2.3

Freihändige Vergabe

(1) Aufträge **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von **20.000 €** ohne Umsatzsteuer können im Wege der **freihändigen Vergabe** ohne weitere Begründung der Wahl der Vergabeart vergeben werden, da in diesen Fällen anzunehmen ist, dass die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Mehraufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenze bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt (§ 3 Nr. 4 VOL/A).

(2) Die Zahl der einzuholenden Angebote im Rahmen einer freihändigen Vergabe richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrags. Es sind mehrere Bewerber (im Allgemeinen mindestens 3) zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(3) Bei Aufträgen bis zu 500 € kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

3

Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte (EU-weite Ausschreibungen)

(1) Bei **Aufträgen**, deren geschätzter Auftragswert **206.000 € ohne Umsatzsteuer** (§ 2 Nr. 3 VgV) erreicht oder übersteigt, sind allein die Bestimmungen des **2. Abschnitts** des Teiles A (**a-Paragraphen**) der Verdingungsordnung für Leistungen (**VOL/A**) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern in der VgV nichts anderes bestimmt ist.

(2) **Freiberufliche Dienstleistungen** im Sinne des § 5 VgV sind nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der dann gültigen Fassung auszuschreiben, sofern die geschätzte Gesamtvergütung den Schwellenwert von **206.000 € ohne USt.** erreicht oder überschreitet (§ 2 Abs. 2 VOF).

4 Wertgrenzen

Soweit sich die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Schwellenwerte ändern, so gelten diese neuen Wertgrenzen.

5 Vorleistungen

Leistungen der Universität dürfen **nur vor Empfang der Gegenleistung** vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

6 Zuständigkeiten

(1) Nur der Kanzler (Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung) ist berechtigt, Verträge zu Lasten der Hochschule abzuschließen.

Der Kanzler (Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung) ist bei Auftragsvergaben mit einem Wert ab **50.000,- €** (inkl. Umsatzsteuer) sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen ab **20.000,- €** (inkl. Umsatzsteuer) bereits während des Beschaffungsverfahrens (Vergabepfung) zu beteiligen.

(2) Der Kanzler (Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung) kann diese Aufgaben delegieren.

(3) Die internen Zuständigkeiten sowie das Beschaffungsverfahren regeln weiterhin die Beschaffungsrichtlinien der Universität Paderborn in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Soll im Einzelfall aus einem wichtigen Grund von den hier genannten Regelungen abgewichen werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kanzlers (Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung). Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

7 Inkrafttreten

Diese Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen der Universität Paderborn treten am 01.08. 2008 in Kraft.

Paderborn, 29.07.2008

Universität Paderborn
Der Kanzler
gez. Plato